

**Hochschule Ostwestfalen-Lippe**  
*University of Applied Sciences*

**Verkündungsblatt der  
Hochschule Ostwestfalen-Lippe**  
47. Jahrgang – 18. Februar 2019 – Nr. 03

Ordnung  
zum Erwerb des Zertifikats  
Energieberaterin/Energieberater – Vor-Ort-Beratung  
an der Hochschule Ostwestfalen-Lippe

vom 18. Februar 2019

**Ordnung  
zum Erwerb des Zertifikats  
Energieberaterin/Energieberater – Vor-Ort-Beratung  
an der Hochschule Ostwestfalen-Lippe**

**vom 18. Februar 2019**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 17. Oktober 2017 (GV. NRW.S. 806), hat die Hochschule Ostwestfalen-Lippe die folgende Satzung erlassen:

**Inhaltsübersicht**

- § 1 Ziel der Weiterbildungsmaßnahme
- § 2 Eingangsvoraussetzungen
- § 3 Status der Teilnehmenden
- § 4 Prüfungsausschuss
- § 5 Lehrinhalte und Prüfungsmodalitäten
- § 6 Abschlusszertifikat
- § 7 Übergangsbestimmungen
- § 8 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

**§ 1**

**Ziel der Weiterbildungsmaßnahme**

Die Beratung zur sparsamen und rationellen Energieverwendung in Wohngebäuden vor Ort (Vor-Ort-Beratung) ist eine wichtige Hilfe zur Vornahme von Energieeinsparinvestitionen im Gebäudebereich. Eine mit Investitionen erzielte Senkung von Wärme- und Warmwasserbedarf und –verbrauch in Gebäuden spart Energie und vermindert unmittelbar Umweltbelastungen. Entsprechend den Förderrichtlinien des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) erhalten Hausbesitzer eine Förderung zur Durchführung der Vor-Ort-Beratung, sofern diese von einer qualifizierten Energieberaterin/einem qualifizierten Energieberater durchgeführt wird. Die Weiterbildung soll den Studierenden über den Bachelor-/Masterabschluss hinaus diese Zusatzqualifikation ermöglichen.

**§ 2**

**Eingangsvoraussetzungen**

Die Weiterbildungsmaßnahme richtet sich ausschließlich an Studierende der Hochschule Ostwestfalen-Lippe der folgenden Studiengänge:

- Bachelorstudiengang Architektur
- Bachelorstudiengang Innenarchitektur
- Bachelorstudiengang Bauingenieurwesen
- Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen Bau
- Masterstudiengang Integrated Architectural Design (MIAD)
- Masterstudiengang Integrates Design (MID)
- Masterstudiengang Innenarchitektur und Raumkunst (MIAR)
- Masterstudiengang Nachhaltiges Bauen und Bewirtschaften.

### **§ 3**

#### **Status der Teilnehmenden**

- (1) Das Weiterbildungsangebot wird auf Grundlage des § 62 Abs. 1, Satz 1 HG NW durchgeführt.
- (2) Die Teilnahme an dem Weiterbildungsangebot ist entgeltpflichtig. Die Erhebung des Teilnahmeentgeltes darf sich dabei nur auf Anteile beziehen, die nicht Bestandteil des Studiengangs sind, in dem die jeweilige Teilnehmerin bzw. der jeweilige Teilnehmer eingeschrieben ist. Mit der Vermittlung von Lehrinhalten können Dritte beauftragt werden. Der Prüfungsausschuss kann Externe als Prüferinnen und Prüfer bestellen. Das zu zahlende Teilnahmeentgelt wird gesondert festgelegt und bekannt gegeben.
- (3) Die Teilnehmenden schließen zur Durchführung der Weiterbildungsmaßnahme einen privatrechtlichen Vertrag mit der Hochschule ab.

### **§ 4**

#### **Prüfungsausschuss**

- (1) Für die Organisation der Abschlussprüfung und für die durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben sind der Prüfungsausschuss für den Studiengang Bachelor Architektur und die/der von den Fachbereichen 1 und 3 bestimmte Koordinatorin/Koordinator für die Weiterbildung zur/zum Vor-Ort-Energieberater/in zuständig.
- (2) Für die Organisation und Abnahme der Prüfungen der unter § 5 genannten Teilmodule sind die Prüfungsausschüsse für die jeweiligen Studiengänge nach § 2 zuständig.

### **§ 5**

#### **Lehrinhalte und Prüfungsmodalitäten**

- (1) Im Rahmen der Weiterbildung sind im Studiengang Bachelor Architektur insgesamt 120 Unterrichtseinheiten Präsenzzeiten (1 UE = 45 Minuten) und je eine Prüfung in den Prüfungsfächern:

Anrechenbare Unterrichtseinheiten	Vorlesung/Übung (reine Präsenzstunden)
Bauphysik und TGA Modul 1915, BA 103 –	75 UE
Vertiefung Ingenieurmethoden (Gebäudeenergieberatung) Modul 1947, DS W27	45 UE
Summe	120 UE

zu absolvieren.

Darüber hinaus sind folgende Leistungen, die nicht Bestandteil des Studiengangs sind, in dem die jeweilige Teilnehmerin bzw. der jeweilige Teilnehmer eingeschrieben ist, zu erbringen:

ein Abschlussseminar (12 UE) mit Abschlussprüfung (8 UE).

- (2) Im Rahmen der Weiterbildung sind im Studiengang Bachelor Innenarchitektur insgesamt 200 Unterrichtseinheiten Präsenzzeiten (1 UE = 45 Minuten) und je eine Prüfung in den Prüfungsfächern:

Anrechenbare Unterrichtseinheiten	Vorlesung/Übung (reine Präsenzstunden)
Bauphysik und TGA Modul 1422, BIA 204	60 UE
Projekt Konstruktion Modul 1418, BIA 506	50 UE
Vertiefung Bauphysik Modul 1939, DS W19	45 UE
Vertiefung Ingenieurmethoden (Gebäudeenergieberatung) Modul 1947, DS W27	45 UE
Summe	200 UE

zu absolvieren.

Darüber hinaus sind folgende Leistungen, die nicht Bestandteil des Studiengangs sind, in dem die jeweilige Teilnehmerin bzw. der jeweilige Teilnehmer eingeschrieben ist, zu erbringen:

ein Abschlussseminar (12 UE) mit Abschlussprüfung (8 UE).

- (3) Im Rahmen der Weiterbildung sind im Studiengang Bachelor Bauingenieurwesen insgesamt 165 Unterrichtseinheiten Präsenzzeiten (1 UE = 45 Minuten) und je eine Prüfung in den Prüfungsfächern:

Anrechenbare Unterrichtseinheiten	Vorlesung/Übung (reine Präsenzstunden)
Bauphysik 2 Modul 3109	60 UE
Energiesparendes Bauen Modul 3172	60 UE
Vertiefung Ingenieurmethoden (Gebäudeenergieberatung) Modul 1947, DS W27	45 UE
Summe	165 UE

zu absolvieren.

Darüber hinaus sind folgende Leistungen, die nicht Bestandteil des Studiengangs sind, in dem die jeweilige Teilnehmerin bzw. der jeweilige Teilnehmer eingeschrieben ist, zu erbringen:

ein Abschlussseminar (12 UE) mit Abschlussprüfung (8 UE).

- (4) Im Rahmen der Weiterbildung sind im Studiengang Bachelor Wirtschaftsingenieurwesen Bau insgesamt 165 Unterrichtseinheiten Präsenzzeiten (1 UE = 45 Minuten) und je eine Prüfung in den Prüfungsfächern:

Anrechenbare Unterrichtseinheiten	Vorlesung/Übung (reine Präsenzstunden)
Bauphysik 2 Modul 3109	60 UE
Energiesparendes Bauen Modul 3172	60 UE
Vertiefung Ingenieurmethoden (Gebäudeenergieberatung) Modul 1947, DS W27	45 UE
Summe	165 UE

zu absolvieren.

Darüber hinaus sind folgende Leistungen, die nicht Bestandteil des Studiengangs sind, in dem die jeweilige Teilnehmerin bzw. der jeweilige Teilnehmer eingeschrieben ist, zu erbringen:

ein Abschlussseminar (12 UE) mit Abschlussprüfung (8 UE).

- (5) Im Rahmen der Weiterbildung sind im Studiengang Master Integrated Architectural Design (MIAD) insgesamt 135 Unterrichtseinheiten Präsenzzeiten (1 UE = 45 Minuten) und je eine Prüfung in den Prüfungsfächern:

Anrechenbare Unterrichtseinheiten	Vorlesung/Übung (reine Präsenzstunden)
Bauphysik und TGA Modul 1915, BA 103	75 UE
Vertiefung Ingenieurmethoden (Gebäudeenergieberatung) Modul 1947, DS W27	45UE
Summe	120UE

zu absolvieren.

Darüber hinaus sind folgende Leistungen, die nicht Bestandteil des Studiengangs sind, in dem die jeweilige Teilnehmerin bzw. der jeweilige Teilnehmer eingeschrieben ist, zu erbringen:

ein Abschlussseminar (12 UE) mit Abschlussprüfung (8 UE).

- (6) Im Rahmen der Weiterbildung sind im Studiengang Master Integrated Design (MID) insgesamt 135 Unterrichtseinheiten Präsenzzeiten (1 UE = 45 Minuten) und je eine Prüfung in den Prüfungsfächern:

Anrechenbare Unterrichtseinheiten	Vorlesung/Übung (reine Präsenzstunden)
Bauphysik und TGA Modul 1915, BA 103	75 UE
Vertiefung Ingenieurmethoden (Gebäudeenergieberatung) Modul 1947, DS W27	45 UE
Summe	120 UE

zu absolvieren.

Darüber hinaus sind folgende Leistungen, die nicht Bestandteil des Studiengangs sind, in dem die jeweilige Teilnehmerin bzw. der jeweilige Teilnehmer eingeschrieben ist, zu erbringen:

ein Abschlussseminar (12 UE) mit Abschlussprüfung (8 UE).

- (7) Im Rahmen der Weiterbildung sind im Studiengang Master Innenarchitektur-Raumkunst insgesamt 200 Unterrichtseinheiten Präsenzzeiten (1 UE = 45 Minuten) und je eine Prüfung in den Prüfungsfächern:

Anrechenbare Unterrichtseinheiten	Vorlesung/Übung (reine Präsenzstunden)
Bauphysik und TGA Modul 1422, BIA 204	60 UE
Projekt Konstruktion Modul 1418, BIA 506	50 UE

Vertiefung Bauphysik Modul 1939, DS W19	45 UE
Vertiefung Ingenieurmethoden (Gebäudeenergieberatung), Modul 1947, DS W27	45 UE
Summe	200 UE

zu absolvieren.

Darüber hinaus sind folgende Leistungen, die nicht Bestandteil des Studiengangs sind, in dem die jeweilige Teilnehmerin bzw. der jeweilige Teilnehmer eingeschrieben ist, zu erbringen:

ein Abschlussseminar (12 UE) mit Abschlussprüfung (8 UE).

- (8) Im Rahmen der Weiterbildung sind im Studiengang Master Nachhaltiges Bauen und Bewirtschaften insgesamt 165 Unterrichtseinheiten Präsenzzeiten (1 UE = 45 Minuten) und je eine Prüfung in den Prüfungsfächern:

Anrechenbare Unterrichtseinheiten	Vorlesung/Übung (reine Präsenzstunden)
Modul 3109 – Bauphysik 2	60 UE
Modul 3172 – Energiesparendes Bauen	60 UE
Vertiefung Ingenieurmethoden (Gebäudeenergieberatung) Modul 1947, DS W27	45 UE
Summe	165UE

zu absolvieren.

Darüber hinaus sind folgende Leistungen, die nicht Bestandteil des Studiengangs sind, in dem die jeweilige Teilnehmerin bzw. der jeweilige Teilnehmer eingeschrieben ist, zu erbringen:

ein Abschlussseminar (12 UE) mit Abschlussprüfung (8 UE).

- (9) Über den unter § 5 (1) bis (8) dargestellten Stundenumfang hinaus ist in den jeweiligen Studiengängen die Vermittlung weiterer notwendiger Kompetenzen sichergestellt, wie z.B. die energieberatungsrelevanten Kenntnisse in den Bereichen Öffentliches Baurecht, Kosten, Präsentationstechnik, Baukonstruktion sowie Baustoffe.
- (10) Für die Form und den Umfang der Prüfungen sowie für die Beurteilung und ggf. die Anrechnung der Prüfungsleistungen finden die entsprechenden Regelungen der Prüfungsordnungen für die in § 2 genannten Studiengänge in der jeweils gültigen Fassung Anwendung bzw. entsprechende Anwendung.

- (11) Das zweitägige Abschlussseminar dient der Vorbereitung der Abschlussprüfung und wird zum Thema „Praxis der Vor-Ort-Beratung“ durchgeführt. Das Abschlussseminar wird nicht benotet.
- (12) In der Abschlussprüfung ist ein Thema des Abschlussseminars zu bearbeiten. Die Abschlussprüfung findet als schriftliche Ausarbeitung statt. Die Regelungen zu den Prüfungsmodalitäten und zur Beurteilung der Prüfungsleistungen der unter § 2 genannten Studiengänge in der jeweils gültigen Fassung sind entsprechend anwendbar.
- (13) Eine zu erbringende Leistung gilt als mit "nicht ausreichend/nicht bestanden" bewertet, wenn der Prüfling einen Prüfungstermin ohne triftige Gründe versäumt oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Leistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird. Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Prüflings ist innerhalb von fünf Werktagen ein ärztliches Attest vorzulegen; eine spätere Beibringung des Attests ist ausgeschlossen. Die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann im Einzelfall die Vorlage eines Attests einer/eines vom Prüfungsausschuss benannten Vertrauensärztin/Vertrauensarztes verlangen. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, wird dies dem Prüfling aktenkundig mitgeteilt.
- (14) Die Weiterbildungsmaßnahme ist nur bestanden, wenn alle nach den Absätzen 1 bis 8 i.V.m. Absatz 1 erforderlichen Prüfungen bestanden sind. Die Wiederholung nicht bestandener Prüfungen richtet sich nach den allgemeinen Bestimmungen der Prüfungsordnungen für die unter § 2 genannten Studiengänge in der jeweils gültigen Fassung, wobei das Konto für Prüfungsversuche keine Anwendung findet. Nicht bestandene oder als nicht bestanden geltende Prüfungen dürfen höchstens zweimal wiederholt werden.

## **§ 6 Abschlusszertifikat**

- (1) Teilnehmende, die die Prüfungen in den Unterrichtseinheiten und die Abschlussprüfung (einschließlich der Teilnahme an dem Abschlussseminar) bestanden haben, erhalten ein Abschlusszertifikat. Das Zertifikat enthält den Abschluss, den Lehrgangszeitraum, die Anzahl der Unterrichtseinheiten, die Noten der Prüfungen, Thema und Note der Abschlussprüfung sowie die Gesamtnote. Dabei ist jeweils die Note in Worten und – in Klammern dahinterstehend – in Ziffern mit einer Dezimalstelle nach dem Komma anzugeben. Für das Abschlussseminar ist anstelle der Note der Hinweis „teilgenommen“ aufzunehmen. Darüber hinaus enthält das Zertifikat einen Hinweis, dass es zur Vorlage beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) verwendet werden kann.
- (2) Die Gesamtnote der Weiterbildung setzt sich aus den Noten der Prüfungen in den unter § 5 Abs. 1 – 8 aufgeführten Unterrichtseinheiten sowie der Note der Abschlussprüfung zusammen. Sie wird wie folgt gebildet:

Abschlussprüfung:	50 % der Gesamtnote
Wahlpflicht-Modul Gebäudeenergieberatung	25% der Gesamtnote
Pflichtmodul Bauphysik und TGA bzw. Bauphysik 2	25 % der Gesamtnote

Das unbenotete Abschlussseminar wird bei der Bildung der Gesamtnote nicht berücksichtigt.

- (3) Das Zertifikat ist von der Dekanin oder dem Dekan und von der Koordinatorin oder dem Koordinator der Weiterbildung zu unterzeichnen und mit dem Siegel der Hochschule zu versehen. Das Zertifikat trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung der Weiterbildung zur Energieberaterin/ zum Energieberater – Vor-Ort-Beratung erbracht worden ist.
- (4) Das Zertifikat ist nur im Zusammenhang mit dem Zeugnis über die bestandene Bachelorprüfung in den Bachelor-Studiengängen Architektur, Innenarchitektur, Bauingenieurwesen oder Wirtschaftsingenieurwesen Bau gültig; dies wird in dem Zertifikat vermerkt. Das Zertifikat wird nur zusammen mit dem Zeugnis über die bestandene Bachelorprüfung ausgehändigt. Teilnehmende, die in einem Masterstudiengang eingeschrieben sind, erhalten das Zertifikat mit Abschluss der Weiterbildungsmaßnahme.

## **§ 7 Übergangsbestimmungen**

Studierende, die bis einschließlich Sommersemester 2020:

- ein Studium im Bachelorstudiengang Architektur nach der Bachelorprüfungsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Februar 2014 (Verkündungsblatt 2014/Nr. 18)
- ein Studium im Bachelorstudiengang Innenarchitektur nach der Bachelorprüfungsordnung für die Studiengänge Innenarchitektur (Vollzeit/Teilzeit) an der Hochschule Ostwestfalen-Lippe in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Februar 2014 (Verkündungsblatt der Hochschule Ostwestfalen-Lippe 2014/Nr. 19), geändert durch Satzung vom 16. April 2015 (Verkündungsblatt der Hochschule Ostwestfalen-Lippe 2015/Nr. 14)
- ein Studium im Masterstudiengang Innenarchitektur-Raumkunst nach der Masterprüfungsordnung Innenarchitektur-Raumkunst in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Januar 2012 (Verkündungsblatt der Hochschule Ostwestfalen-Lippe 2012/ Nr. 13)

aufgenommen haben, können die Weiterbildung zum Erwerb des Zertifikats Energieberaterin/Energieberater-Vor-Ort-Beratung noch bis zum Ende des Sommersemesters 2020 nach der Ordnung zum Erwerb des Zertifikats Energieberaterin/Energieberater-Vor-Ort-Beratung in der Fassung der Bekanntmachung vom 05. März 2015 (Verkündungsblatt der Hochschule Ostwestfalen-Lippe 2015/Nr. 8) ablegen.

## **§ 8 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung**

Die Satzung tritt mit Wirkung zum 01. September 2018 in Kraft. Sie wird im Verkündungsblatt der Hochschule Ostwestfalen-Lippe veröffentlicht. Gleichzeitig tritt die Ordnung zum Erwerb des Zertifikats Energieberaterin/Energieberater – Vor-Ort-Beratung in der Fassung der Bekanntmachung vom 05. März 2015 (Verkündungsblatt der Hochschule Ostwestfalen-Lippe 2015/Nr. 8) außer Kraft. § 7 bleibt unberührt.

Diese Satzung wird nach Überprüfung des Präsidiums der Hochschule Ostwestfalen-Lippe und aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs Detmolder Schule für Architektur und Innenarchitektur vom 25. Januar 2018 ausgefertigt.

Lemgo, den 18. Februar 2019

Der Präsident  
der Hochschule Ostwestfalen-Lippe

Prof. Dr. Jürgen Krahl